

3. Kann der Klage der Berufsgenossenschaft, die einen gemäß § 1542 RWD. auf sie übergegangenen Anspruch geltend macht, der Einwand entgegengesetzt werden, daß der der Berufsgenossenschaft angehörende Betriebsunternehmer den Unfall fahrlässig mitverursacht habe?

RWD. §§ 898ffg., § 1542. BGB. §§ 276, 823.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Januar 1937 i. S. Sp. (Wekl.) v. Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Provinz Pommern (Rl.). VI 274/36.

I. Landgericht Stargard i. P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Am 21. September 1930 wurde die freiwillige Feuerwehr der Stadt P. zur Bekämpfung eines Brandes auf ein Gut gerufen. Die Löschmannschaft benutzte zur Fahrt einen Lastkraftwagen, der dem Fuhrunternehmer Sch. (Vater) in P. gehörte und von seinem Sohn, dem Zweitbeklagten, gesteuert wurde. Sch. (Vater) befand sich ebenfalls auf dem Wagen. Unterwegs kam es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Lastkraftwagen und dem entgegenkommenden Personenkraftwagen des Erstbeklagten, Sp., den dieser lenkte. Durch den Unfall ist eine Anzahl der Feuerwehrleute körperlich verletzt, ein Feuerwehrmann ist getötet worden.

Die Klägerin, eine als Trägerin der Unfallversicherung gemäß § 537 Nr. 4a RWD. errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat den versicherten Feuerwehrleuten oder deren Angehörigen Leistungen gewährt, die ihrer Darstellung nach bis zum Herbst 1935 13407,39 RM. betragen.

Die beiden Beklagten sind wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden. In einem früheren Rechtsstreit haben zwei Versicherungsgesellschaften, die dem Erstbeklagten, Sp., Versicherungsschutz zu gewähren haben, gegen den Zweitbeklagten, Sch. (Sohn), Klage erhoben, die zum Teil auf Leistung, zum Teil auf Befreiung von Ansprüchen ging, die von einer Ortskrankenkasse und der jetzigen Klägerin gegen Sp. erhoben wurden. Das Landgericht entsprach diesem Antrage zu $\frac{3}{4}$, indem es auf Grund seiner Abwägung annahm, daß der Schaden dem Sp. zu $\frac{1}{4}$, dem Sch. (Sohn) zu $\frac{3}{4}$ aufzuerlegen sei. Die Berufung beider Beklagten gegen dieses Urteil wurde, nachdem

zunächst streitig verhandelt worden war, durch Versäumnisurteil, das rechtskräftig wurde, zurückgewiesen. Am 7. Juni 1932 hatte die Klägerin mit Sp., vertreten durch eine Versicherungs-VG., einen Vergleich geschlossen, wonach die Versicherungsgesellschaft für Sp. an die Klägerin vorbehaltlos 3000 RM. zahlte, während die Klägerin sich verpflichtete, zunächst von der Erhebung der Klage gegen Sp. aus dem Unfall vom 21. September 1930 abzusehen, bis der von der Versicherungsgesellschaft für Sp. einzuleitende Rechtsstreit gegen Sch. (Sohn) im ersten Rechtszuge dem Grunde nach entschieden sein würde. Später machte die Versicherungsgesellschaft die Unwirksamkeit des Vergleichs auf Grund des § 779 BGB. geltend, weil die am Vergleich Beteiligten die Entscheidung in RWB. Bd. 134 S. 293 nicht gekannt hätten, vielmehr davon ausgegangen seien, daß der Berufsgenossenschaft ein Verschulden des Sch. nicht entgegengehalten werden könne. In einem Schreiben vom 13. April 1933 erkannte sie der Klägerin gegenüber die Aufwendungen an, die diese gemacht habe oder noch machen werde, und zwar in Höhe von 25 v. H. im Rahmen des § 1542 RWD., jedoch äußerstenfalls bis zum 65. Lebensjahr der Beteiligten und bis zum 65. Geburtstag des Getöteten.

Im jetzigen Rechtsstreit verlangt die Klägerin von Sp. und Sch. (Sohn) als Gesamtschuldnern Zahlung von 10407,39 RM. nebst Zinsen, indem sie von den nach ihrer Darstellung bis zum Herbst 1935 aufgewendeten Beträgen die gezahlten 3000 RM. abrechnet. Ferner verlangt sie die Feststellung, daß beide Beklagte als Gesamtschuldner, und zwar Sp. über sein Anerkenntnis hinaus, verpflichtet seien, ihr allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Landgericht verurteilte beide Beklagte nach dem Klagantrag. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Sp. Berufung ein. Er verlangte Abweisung der Klage, insofern diese über sein auf $\frac{1}{4}$ abgegebenes Anerkenntnis hinausgehe. Das Berufungsgericht erklärte durch Teil- und Zwischenurteil den Leistungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten Sp. dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dessen Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte Sp. den bei dem Unfall vom 21. September 1930 zu Schaden gekommenen

Feuerwehrmannschaften und den Hinterbliebenen des getöteten Feuerwehrmanns auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hafte. Das wird von der Revision auch nicht beanstandet; sie vertritt den Standpunkt, daß der Unfall nicht allein durch das Verschulden des Sp., sondern überwiegend durch das Verschulden des Sch. (Sohn) und auch durch Verschulden der Feuerwehr, für welche die Berufsgenossenschaft eingetreten ist, verursacht und daß Sp. berechtigt sei, das Verschulden des Sch. und der Feuerwehr der klagenden Berufsgenossenschaft entgegenzuhalten.

§ 1542 RVO. bestimmt:

Soweit die nach diesen Gesetzen Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren haben . . . Bei den gegen Unfall Versicherten und ihren Hinterbliebenen gilt es nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt.

Das Berufungsgericht geht von dem Rechtsgrundsatz aus, den der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 134 S. 293 (295) dahin aufgestellt hat, daß die auf Grund des § 1542 RVO. klagende Berufsgenossenschaft sich von etwaigen — für die Folgen des Unfalls haftenden — Mitschuldnern die Einwendungen entgegensetzen lassen müsse, die gegen den Betriebsunternehmer hätten erhoben werden können, wenn dieser, wie es ohne die Versicherung seine Pflicht gewesen wäre, die Leistungen gemacht oder zu machen hätte. Das Berufungsgericht prüft von diesem Grundsatz aus, ob diese Voraussetzung einerseits bei dem früheren Beklagten Sch. oder dessen Vater, andererseits bei der Feuerwehr selbst vorliegt, und verneint die Frage mit eingehenden Erörterungen. Es kommt indes auf diese Erörterungen nicht an, weil dem vom I. Zivilsenat vertretenen Rechtsstandpunkt nicht zugestimmt werden kann.

Der Anspruch, der nach § 1542 RVO. auf die Berufsgenossenschaft übergeht, ist ein Anspruch des durch den Unfall Verletzten oder seiner Hinterbliebenen. Deshalb ist die Rechtslage bei der ersten

Betrachtung jedenfalls so, daß Einwendungen gegen den Anspruch auch nach dessen Übergang auf die Berufsgenossenschaft nur aus der Person des Verletzten hergeleitet werden können. Daraus folgt, daß ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten auch gegenüber der Berufsgenossenschaft geltend gemacht werden kann. Nur das besagen die Urteile vom 21. April 1921 VI 34/21 und vom 9. Oktober 1924 IV 182/24, auf die in dem erwähnten Urteil des I. Zivilsenats in *RGZ.* Bd. 134 S. 296 verwiesen wird. Da es sich um einen Anspruch des Verletzten handelt, kann grundsätzlich der verklagte Gesamtschuldner Einwendungen, die sich auf das Gesamtschuldverhältnis beziehen, auch der Berufsgenossenschaft gegenüber nur insoweit erheben, als das Bürgerliche Gesetzbuch solche Einwendungen zuläßt. In Betracht kommen nur die Vorschriften über die Ausgleichung eines Schadens unter Gesamtschuldnern. Voraussetzung hierfür ist, daß der Unternehmer, der den Anlaß für das Eintreten der Berufsgenossenschaft gemäß §§ 898, 899 *ABD.* gegeben hat, Gesamtschuldner ist. Nun ist aber die Rechtslage nach diesen gesetzlichen Vorschriften die folgende:

Nach § 898 *ABD.* ist der Unternehmer Versicherten und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art (also ein durch die öffentlichrechtliche Versicherung geschützter Betriebsunfall, wie er hier vorliegt) verursacht, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Derselbe Grundsatz — also Haftung des Unternehmers nur für vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls — gilt nach § 899 für die dort bezeichneten Personen. Die Vorschrift des § 898 war bereits in dem Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 (*RGBl.* S. 69) in § 95 enthalten. Sie ist dann in §§ 898, 899 *ABD.* übernommen worden. Die Regelung hatte hierin ihren Grund: Einmal muß die Gesamtheit der in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer für die Folgen eines Betriebsunfalls eintreten; die Unternehmer haben fortlaufend Beiträge zu leisten, die wesentlich zur Deckung der durch die Betriebsunfälle entstehenden Ausgaben dienen (§§ 731 flg. *ABD.*; vgl. *Materialien zur ABD., Kommissionsbericht* 3. Teil S. 185). Sie haben damit auch die Kosten der in anderen, ihnen fremden Betrieben entstehenden Unfälle mitzutragen.

Andererseits entsteht für den Verletzten der vor der Gesetzgebung über die Unfallversicherung nicht zugestandene Vorteil, daß er die in der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Unfallentschädigung erhält, ohne daß er ein Verschulden des Unternehmers nachzuweisen braucht, und daß dem Verletzten diese Entschädigung auch dann zuteil wird, wenn er den Unfall durch eigenes — der Art nach hier nicht näher zu erörterndes — Verschulden herbeigeführt hat. Der Gesetzentwurf für das erwähnte erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 hielt es noch nicht für angezeigt, den Betriebsunternehmern die gesamte Last der Versicherung aufzubürden; es wurde neben teilweiser Heranziehung der Arbeiter auch ein Zuschuß des Reichs zu den Kosten vorgesehen (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode IV. Session 1881 S. 222, Begründung des Entwurfs S. 233). Wurde dieser Vorschlag ebenso wie die vorgeschlagene Einrichtung einer Reichsversicherungsanstalt auch nicht Gesetz, so haben doch die erwähnten Umstände dazu geführt, daß in dem Falle, wo die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossene Gesamtheit der Unternehmer nach der Reichsversicherungsordnung die hierin festgesetzte Entschädigung dem durch den Betriebsunfall Verletzten zu entrichten hat, ein Anspruch des Verletzten gegen den einzelnen Unternehmer, in dessen Betrieb der Unfall sich ereignet hat, regelmäßig überhaupt nicht entsteht und nur in dem hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefall gegeben ist, wo der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeiführt. Die Rechtslage ist also nicht so, wie in der Entscheidung in Bd. 134 S. 295 gesagt wird, daß die Berufsgenossenschaft durch ihre Leistung den gesamtschuldnerischen Unternehmer von seiner Verbindlichkeit befreit; vielmehr ist eine solche überhaupt nicht entstanden. Dabei ist auch zu beachten, daß die Berufsgenossenschaft nicht, wie in jenem Urteil angenommen wird, die Schadensersatzpflicht des Unternehmers erfüllt; die von der Berufsgenossenschaft zu gewährende Rente ist rechtlich nicht, auch nicht zum Teil, ihrem Inhalt nach gleichzusetzen dem Schaden, den der Verletzte erlitten hat; sie besteht vielmehr zum Höchstbetrage in einem Bruchteil des in bestimmter Weise zu errechnenden Arbeitsverdienstes (§ 559 a RVO.); der Schadensersatzanspruch des Verletzten gegen einen anderen Schuldner ist rechtlich ein anderer als der Anspruch auf Entschädigung gegen die Berufsgenossenschaft; nur zum Ausgleich schreibt das Gesetz in ent-

sprechender Höhe den Übergang des Schadenersatzanspruchs vor, der im Falle der unerlaubten Handlung nach § 249 BGB. auf Grund des wirklich eingetretenen tatsächlichen Schadens festzusetzen ist.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist hiernach: Da eine Verpflichtung zum Schadenersatz in der Person eines Unternehmers im Verhältnis zur Berufsgenossenschaft nicht entstanden ist, fehlt es auch an der Grundlage eines Ausgleichsanspruchs. Die Ausgleichspflicht ist nur eine Wirkung der Schadenersatzpflicht (RGZ. Bd. 84 S. 415 [431], Bd. 123 S. 164, Bd. 146 S. 97 [102]). Es ist kein inneres Schuldverhältnis zwischen dem Beklagten Sp. und einem anderen Gesamtschuldner vorhanden, das einen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB. erzeugen könnte.

Es könnte sich daher nur fragen, ob aus dem Zusammenhang der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entnommen werden könnte, daß trotzdem der Berufsgenossenschaft ein für den Unfall ursächliches Verschulden eines ihr angehörenden Betriebsunternehmers entgegengehalten werden könnte. Das ist nicht der Fall. In dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 war die Vorschrift über die „Haftung Dritter“ in § 98, also im Anschluß an die oben erwähnte Vorschrift des § 95, geregelt. Dort war folgende Fassung gewählt:

Die Haftung dritter, in den §§ 95, 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Wäre damals vom Gesetzgeber beabsichtigt worden, auf die Berufsgenossenschaft gegebenenfalls die Forderung gegen den Dritten nicht im vollen Umfang ihrer Aufwendungen übergehen zu lassen, sondern sie zu beschränken, sobald den der Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmer ein ursächliches Verschulden trafe, dann wäre dies, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, zum Ausdruck gebracht worden. Daß die Reichsversicherungsordnung, welche auch die Vorschrift des § 898 dem früheren Rechtszustand anpaßte, unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Vorschrift des § 1542 etwas anderes beabsichtigte, erscheint ausgeschlossen; nur

die äußere Anordnung des Gesetzstoffs wurde insofern eine andere, als § 1542 sich nicht mehr auf die Unfallversicherung beschränkt und sich deshalb nicht mehr unmittelbar an die Vorschriften der §§ 898, 899 anschließt.

Der I. Zivilsenat hat in dem erwähnten Urteil zur Begründung seiner Auffassung angeführt, daß die Unfallversicherung im Verhältnis zum Unternehmer ähnlich wie eine private Haftpflichtversicherung wirke, und sich hierfür auf Krohn (nicht Krohne)-Sauerborn Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung § 898 Anm. 1 berufen, auch die Entscheidung in RÖZ. Bd. 74 S. 27 (29) herangezogen. Diese Entscheidung ergibt nichts für die vom I. Zivilsenat angenommene Rechtslage; vielmehr wird dort auf S. 28 ausgeführt, daß § 146 Abs. 1 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ganz allgemein „einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer“, also unterschiedslos jeden Schadensersatzanspruch ausschließe, mit alleiniger Ausnahme des Falls einer strafgerichtlich festgestellten, vorsätzlich herbeigeführten Schädigung; es wird dort ferner auf die Übereinstimmung dieser Bestimmung mit den übrigen Unfallversicherungs- und Fürsorgegesetzen hingewiesen und auf S. 29 noch betont, das grundlegende Prinzip gehe dahin, jede weitere Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers und seiner Vertreter von Seiten des Verletzten abzuschneiden uff.; unter die Befreiung des Unternehmers falle auch der Anspruch aus § 847 BGB. Aber auch die Verweisung auf die Ausführung in dem Erläuterungsbuch von Krohn a. a. O. kann nichts für die Entscheidung Sachdienliches ergeben. Dort wird aus der regelmäßigen Befreiung des Unternehmers von Ersatzansprüchen die Folgerung gezogen, daß sich die Unfallversicherung „für den Unternehmer“ wie eine Haftpflichtversicherung auswirke. Der Gedanke ist also der, daß der Unternehmer durch die Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft gewissermaßen den Schutz einer Haftpflichtversicherung erlange. Es ist nicht ersichtlich, was hieraus für die hier zu entscheidende Frage gefolgert werden könnte, inwiefern nämlich ein Dritter hieraus einen Vorteil erlangen könnte. Die Annahme jener Entscheidung, daß durch die in der Reichsversicherungsordnung getroffene Regelung die „Rechte von Mitverpflichteten“ nicht beeinträchtigt werden könnten, scheidet daran, daß das Recht eines anderen, zum Schadensersatz Verpflichteten

nur aus der Ausgleichsverpflichtung des Unternehmers hergeleitet werden könnte, und eine solche besteht eben nicht; der Unternehmer, gegen den auf Grund der Regelung der Reichsversicherungsordnung ein Erfahanspruch nicht geltend gemacht werden kann, ist kein Verpflichteter, der Dritte also auch kein „Mitverpflichteter“.

Was die Heranziehung des Gedankens der Haftpflichtversicherung angeht, ist noch auf folgendes hinzuweisen: Die Leistungen der Berufsgenossenschaft, für welche in § 1542 RVO. ein Ausgleich geschaffen wird, gründen sich auf öffentlich-rechtliche Versicherung. Das lediglich die private Versicherung regelnde Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) bestimmt in § 67, daß in dem Falle, wo dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer übergeht, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Diese Vorschrift betrifft, wie ihre Stellung im Gesetz eindeutig ergibt, nur die Schadensversicherung, nicht die Unfallversicherung (Urt. des erkennenden Senats vom 8. Mai 1930 VI 482/29, abgedr. SeuffArch. Bd. 84 Nr. 179). Auf den grundlegenden Unterschied dieser Vorschrift gegenüber derjenigen des § 1542 RVO. ist in der Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 148 S. 137 (144) hingewiesen worden. Dort hatte eine Versicherungsgesellschaft, die einem aus einem Unfall zum Schadenersatz Verpflichteten Versicherungsschutz gewährt hatte, Ansprüche gegen einen anderen Verpflichteten in erster Reihe auf Abtretung der Rechte des Verletzten und der Rechte der Berufsgenossenschaft und erst in zweiter Reihe auf § 67 BGB. gestützt. In der Entscheidung wurde ausgeführt, daß jeder Kläger befugt sei, darüber zu entscheiden, auf welche Grundlage er seinen Anspruch stützen wolle; stütze er den Anspruch in erster Reihe auf den Übergang der Forderung eines Dritten, so könne ihm nicht entgegengehalten werden, daß, wenn er die Klage auf einen in der Person eines anderen entstandenen und auf Grund besonderer Vorschrift auf den Kläger kraft Gesetzes übergegangenen Anspruch stütze, ein bestimmter Einwand zulässig wäre. Es wurde dort weiter ausgeführt, daß der an die Klägerin abgetretene Anspruch aus § 1542 RVO. ein völlig anderer sei, als der auf Grund des § 67 BGB. auf die Klägerin übergegangene Anspruch. Jeder Anhaltspunkt für ein etwaiges Handeln der Versicherungsgesellschaft gegen Treu und Glauben wurde hinsichtlich

beider abgetretenen Ansprüche — soweit der gemäß § 1542 RWD. entstandene und dann abgetretene Anspruch in Betracht kommt, ohne jede weitere Erörterung — verneint. Aus dem in jener Entscheidung herangezogenen Urteil in RWD. Bd. 84 S. 208 (213) sei noch folgendes hervorgehoben: Auch hier klagte eine Versicherungsgesellschaft, die einem aus einem Unfall Verpflichteten Versicherungsschutz zu gewähren hatte, gegen eine andere Verpflichtete auf Grund der Abtretung der Ansprüche der Verletzten; es wurde hervorgehoben, daß es an jeder rechtlichen Beziehung und Verpflichtung zwischen der Klägerin als Versicherer und der Beklagten fehle; die Beklagte sei nicht schlechter gestellt, als wenn die Verletzte selbst geklagt hätte; auch ihr gegenüber hätte sich die Beklagte nicht auf die Gesamtschuldnerschaft mit der von der Klägerin versicherten Kraftfahrergesellschaft berufen können.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der I. Zivilsenat mit der erörterten Entscheidung vom 12. Dezember 1931 von dem Urteil des IV. Zivilsenats vom 12. Mai 1924 IV 930/23 in JW. 1924 S. 1157 Nr. 20 abgewichen ist, der in derselben Frage den hier vertretenen Standpunkt eingenommen hat. Im Hinblick hierauf und ferner auf Grund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844), nach dessen Art. 2 das Reichsgericht an Urteile des Reichsgerichts, die vor dem 1. September 1935 erlassen sind, nicht mehr gebunden ist, konnte davon abgesehen werden, bei dem I. Zivilsenat anzufragen, ob er an seiner früheren Rechtsprechung festhalte. In der in RWD. Bd. 146 S. 104 angeführten Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Juli 1934 VI 95/34 und in seinem weiteren, RWD. Bd. 152 S. 46 abgedruckten Urteil wurde dem I. Zivilsenat ohne weitere Begründung beigetreten; in einer anderen Entscheidung vom 6. Januar 1936 VI 327/35 war die Frage offen gelassen worden.

Fehlt aber eine Grundlage für die Einwendungen, die der Beklagte dem Anspruch der Berufsgenossenschaft entgegensetzt, so bedurfte es eines Eingehens auf diese Einwendungen nicht mehr. Vielmehr war die Revision ohne weiteres zurückzuweisen.